

Satzung Sportraum e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportraum“, nach Eintragung in das Vereinsregister hat er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Die zentrale Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Bereitstellung, Durchführung und Förderung von Gesundheits- und Rehabilitationssport sowie Freizeit- und Breitensportangeboten für Menschen aller Altersgruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Soweit es für die Erfüllung dieser Ziele notwendig ist, kann der Verein Betriebsmittelrücklagen bilden. Rücklagen zur Werterhaltung des Vereinsobjektes sind erforderlich.
- (3) Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen vom Verein erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) ruhenden Mitgliedern,
 - c) fördernden Mitgliedern und

d) Ehrenmitgliedern.

(3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv in der Vereinsführung tätig sind oder sich aktiv am Vereinsleben und den Vereinsaufgaben beteiligen.

(4) Ruhende Mitglieder sind Mitglieder, die auf Antrag das Ruhen (mindestens einen Kalendermonat) ihrer Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art oder Krankheit) erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Die Höhe des Ruhebetrages wird von der Mitgliederversammlung unter Beschluss bestimmt.

(5) Fördernde Mitglieder sind nicht an der aktiven Mitwirkung innerhalb des Vereins beteiligt, unterstützen diesen jedoch in geeigneter Weise bei der Umsetzung seiner Ziele und des Zwecks. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können auch juristische Personen sein.

(6) Auf Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(7) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Bezüglich der Pflichten von Ehrenmitgliedern gelten die Bestimmungen unter § 7, Absatz 4.

(8) Minderjährige (Kinder und Jugendliche), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen einer schriftlichen Genehmigung beider gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller/die Antragstellerin für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an.

(2) Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Er ist verpflichtet, Gründe für die Ablehnung des Antrages anzugeben.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder unterliegen der Vereinssatzung; sie haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder gleiches Stimmrecht. Sie können mit Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden.

(2) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine – soweit in der Beitragsordnung festgelegt – Aufnahmegebühr zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- b) Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss aus dem Verein oder
- d) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen über den Ausschluss schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Das Mitglied kann binnen vier Wochen nach Zugang des Beschlusses gegen den Ausschluss beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben.

(6) Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Pflichten gemäß § 6, Abs. 2, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, deren Zahlweise sowie die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt.

(2) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 – 5 Personen

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (Vorstandsvorsitzend(e)r und einen Stellvertreter(in) vertreten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen berechtigt, die betreffende Funktion durch Ko-optation zu besetzen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein Vorsitzender anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Die Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt für besondere Aufgabenbereiche, die zur Erfüllung des Zwecks des Vereins erforderlich sind und einen entsprechenden umfangreichen Geschäftsbereich einnehmen bzw. für die laufenden Geschäfte besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen.

(7) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird 1 Mal jährlich durch den Vorstand per Aushang an der Informationstafel des Vereinshauses im Seilerweg 17 in 39114 Magdeburg, unter Angabe von Tag, Ort und Zeit einberufen; dabei ist eine Frist von 4 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungsvorschläge sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zu machen. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.

(6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 12 Haftung

(1) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften die der Vorstand vornimmt nur mit dem Vereinsvermögen.

(2) Der Verein übernimmt gegenüber den Mitgliedern keine Haftung für etwaige Gesundheits- und Sachschäden, die sich aus der Tätigkeit im oder für den Verein ergeben, sofern sie nicht über die gültigen Versicherungsbedingungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und der daraus resultierenden Pflicht-Sportversicherung des Versicherers ARAG abgedeckt sind.

§ 13 Vereinsordnungen

(1) Der Vorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung

- c) Geschäftsordnung
- d) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- e) Ehrenordnung

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung des Sports.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmung

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.05.2016 beschlossen worden.

(2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vermerk: „Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.05.2016 mit Nachtrag vom 08.08.2016 und 04.10.2016 gefasst.“

Magdeburg, 04.10.2016
(Ort, Datum)

1. amtierende Vereinsvorsitzende:

2. stellvertretender Vorsitzender:

Unterschrift der Gründungsmitglieder: